

Die Krise des Deutschen Ordens^{*)}

VON HANNS HUBERT HOFMANN

»Is geschah am sonobinde an sinte Margarethen tage, das do woren zusambne omnes deputati quatuor nacionum mit dem Romischen konige« beginnt des Prokurators Peter von Wormditt Relation an den Hochmeister Deutschen Ordens. Im Konstanzer Dom waren die Konzilsväter zum Schied zwischen Polen und dem Orden aufgerufen, der seit jenem blutigen Tag von Tannenberg vor fünf Jahren zum Anliegen der Nation geworden, seit der *»veste schilt der ganzen cristenbeit«* dem Ansturm der östlichen Welt erlegen. Das Dasein im Ostseeraum hatten die siegreichen Jagiellonen ihm seither streitig gemacht und in Konstanz schon den Papst für sich gewonnen, bis des XXIII. Johannes nächtliche Flucht ihnen die Trümpfe aus der Hand geschlagen und sie gezwungen hatte, sich auf den Boden der konziliaren Idee zu stellen.

An jenem 13. Juli des Jahres 1415 nun, gedrängt von dem Plan der Reise zu dem Papa dal Mar, forderte König Sigismund nach Rede und Gegenrede die Parteien auf, des Reiches Spruch anzunehmen. Der Pole lehnte sogleich ab: sein König sei ein freier

*) Der Vortrag sollte im Rahmen des Generalthemas die seit der Gründung des Ordens latente, in dieser Zeit voll sich entfaltende Auseinanderentwicklung des Ordens in seinen preußischen und seinen reichischen Zweig zeigen. Er ist ein Versuch, Ordensgeschichte nicht allein aus der Sicht des Ordenslandes Preußen, sondern aus der seiner durchaus autochthonen deutschen Basis anzugehen – der einer Entwicklungslinie, die verschüttet ist, seit mit dem Aufbruch der deutschen Erhebung 1813 die preußisch-kleindeutsche Geschichtsideologie sich der ständischen Ordenstradition des *Landes* Preußen bemächtigt hatte und im Dualismus des 19. Jahrhunderts dann auf die Polemik der Apologien des Herzogs Albrecht und seiner Gegner nach 1525 zurückgriff. Auch die im Anschluß an den Vortrag entbrannte Diskussion hat die Verhärtung solcher Geschichtsauffassungen erwiesen. Es kommt mir aber nicht darauf an, erneut Schuldfragen aufzuwerfen und den oder jenen Teil zu be- oder entlasten, sondern allein darauf, die These von der schon in ihrem Keim schicksalhaften Doppelstruktur des Ordens zur Diskussion zu stellen.

Statt aller Belege verweise ich auf meine: Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Reich, Der Staat des Deutschmeisters (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte III, München 1964). Von dem dort genannten Schrifttum bin ich für die Gedankengänge dieses Vortrags vor allem zu Dank verpflichtet: E. Caspar, K. Forstreuter, R. ten Haaf, H. Heimpel, M. Hellmann, W. Hubatsch, O. Israel, C. Krollmann, E. Murawski, A. Seraphim, E. E. Stengel, M. Tumlner, J. Voigt, E. Weise und A. Werminghoff.

König. Auch der Ordensprokurator aber gab nur unklar Antwort. Jäh fuhr der König auf: »*Hie ist vorbrocht, wie das ir zu keine rechte gestehen wellet, sunder let man euch vonden keiser, so sprechet, ir gehoret der kirchen zu und dem bobst, . . . werdet ir beschuldiget vor dem bobste, so sprechet ir, das ir gehoret unter das reich; also kan nimandis von euch recht geschehen.*« Und noch immer barsch kam seine einlenkende Frage: »*Wellet ir lieben das gerichte des heiligen concilii und des reiches, so saget clerlich und uffenbar.*« Nach kurzer Beratung antworteten die Gesandten im Ordensmantel: »*Der ordin alzeit andechtig und gehorsam ist gewest, und ist der heiligen kirchin, dem heiligen concilio und dem heiligen Reiche ganz und gar in allen sachen.*« »*Und alle herren – so vermeldet weiter der Chronist – mit großen frouden huben of ere hende und dankten gote.*«

Einen Augenblick lang war in dieser Stunde durch des Luxemburgers Drängen die Schicksalsfrage des Ordens der Brüder des Deutschen Hauses St. Mariens zu Jerusalem *clerlich* aufgeworfen worden, die Stellung zum und im Reich und seinem Oberhaupt. War nämlich die späte Gründung der *homines imperii* im Heiligen Land allein der streitbare Arm der Kirche gewesen, so hatte der Orden, seit er den Saum der Ostsee betrat, den landbringenden Heidenkampf im Auftrag des Kaisers geführt, sein großer kluger Hochmeister aber ihn unter beide streitende *capita mundi* zu stellen gewußt, wie die Bullen von Rimini und Rieti es schließlich bestimmten. Hatte Hermann von Salza das Instrument des Weltenkaisers vielleicht auch nur als Aktionsprogramm für die Zukunft sehen wollen, das Ordensland galt seither »*sub monarchia imperii contenta*«, stand jedoch – schier als deren viertes Glied – neben der Dreiheit von Deutschland, Italien und Burgund. Der kühne Schwung staufischer Diktion hatte dem Hochmeister wohl »*iurisdictionem et potestatem illam*« gegeben, »*quam aliquis princeps imperii melius habere dignoscitur*«, als geistliches Ordensoberhaupt aber galt dieser lehensunfähig und war so mit seinem Lande »von Anfang an kein leistendes Glied des Reiches« (E. E. Stengel).

Philipps von Schwaben dann oft wiederholtes Privileg von 1207, das allen Freien und Ministerialen die Schenkung reichslehenbarer Güter an den Orden erlaubte und so die fast schlagartige Ausbreitung seiner Hospitäler, Kommenden und Liegenschaften in Deutschland ermöglichte, hatte jene Konstruktion von 1226 ebenso vorbereitet wie des großen Staufers Brief von 1216, der den »*magister et precipuus procurator*« all dieser Ordensgüter in Deutschland seiner engeren Gefolgschaft attachierte. Mit der Ausbildung der Fürstengenossenschaft des sich mählich auf das Regnum deutscher Nation verengenden Imperiums aber war nicht nur das kraftvoll sich ausbreitende Ordensland in Preußen und Livland neben diesem Regnum geblieben – während die baltischen Bischöfe reichslehenbare Fürsten und Markgrafen geworden –, im Orden selbst war der Parallellauf im Reich und neben dem Reich stehender Kräfte immer deutlicher geworden.

Denn jener Meister und Generalprokurat »*in partibus Alemaniae*« von 1216 hatte schon bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ein vorübergehend gleichartiges Landmeisteramt im niederdeutschen Raum einbezogen, war zum »*Meister in deutschen Landen*« – im Regnum – geworden. Und sein Gebiet, das sich über den Stufenbau der Ordenshäuser (Kommenden) und -provinzen (Balleien) ausformte, sollte dann bis zum Ende des Jahrhunderts sich als ein geschlossenes Personal- wie Realkorpus erweisen, in dem dem Ordensoberhaupt kein Besetzungs- oder Erhebungsrecht mehr zukam und aus dessen Wahlvorschlag er lediglich einen der beiden Kandidaten zum Meisteramte bestätigen konnte.

Als mit der Verlegung des Ordenshaupthauses von Venedig nach der Marienburg im Jahre 1309 der Hochmeister nun selbst das Landmeisteramt in Preußen übernahm, ward diese Entwicklung abgeschlossen. Sie mündete nun in die Geschichte des preußischen Ordensstaats und die des Ordens im Reich. Angesichts der Schwächung der mediterranen Positionen wie der lodernden Scheiterhaufen der Templer gab der Hochmeister den Kreuzzugsgedanken im Heiligen Land auf und institutionalisierte sich – jetzt Ordensoberster und preußischer Gebietsoberer zugleich – in der geschlossenen und entwicklungsträchtigen Landesherrschaft des »Ordenslandes« schlechthin.

Der Meister in deutschen Landen aber gewann noch vor der Jahrhundertmitte die bislang quasi als viertes Ordensgebiet neben dem seinen und dem preußischen und livländischen unmittelbar dem Hochmeister zugeordneten restlichen »welschen« Balleien im Mittelmeerraum. Der Ordensoberste behielt daraus jedoch jene – seither zeitweilig einem eigenen Gebietigeramte unterstellten – Balleien Böhmen, Österreich und an der Etsch in dem nach Osten ausbaufähigen Saum des deutschen Siedlungsraums, die wohl ihre Funktion als zwischeneuropäische Brückenlandschaft zwischen Levante und Ostsee weitgehend verloren hatten, ihm zur Paralyse des Deutschmeisters aber weiterhin ebenso wichtig dünkten wie die ihm gleichfalls verbliebene weinliefernde Kammerballei Koblenz an Rhein und Mosel.

Diese Ausbildung der Ordensverfassung im ersten Jahrhundert ihrer Geschichte war dabei im Reich ebenso von regionalistischen Tendenzen geprägt wie von den Gravitationsgesetzen adeliger Herrschaft: von »Rat und Hilfe« nämlich der auf den drei Ebenen der Korporation sich wiederholenden Partnerschaft von Kapiteln und Oberen – wobei die Institution des Meisters und seines Gebietes parallel zu der der Landkomture und ihrer Balleien erwuchs – wie auch von unübersehbaren eigenkirchenrechtlichen Ansprüchen. Wohl hatte der Orden schier zahllose Privilegien von Kaiser, Papst und Landesherren empfangen. Sie brachten mitten im klaffenden Riß des Ordo des mittelalterlichen Abendlandes mit der Aufnahme der Ministerialen Freiheit und einzigartige Aufstiegschancen, dem Schuldner die Entschuldung, dem Friedensbrecher den Frieden, dem Sünder die Gnade gestufter Ablässe, forderten zur wetteifernden Schenkung für die vom Fluch des Interdikts gefreiten Kirchen des Ordens auf und

gaben der Hospitalgenossenschaft so a priori das unverlierbare Gepräge eines Instituts des niederen Adels. Sie hatten sie auch schon vor der Nationalisierung der Kreuzzugs-idee am baltischen Meer auf den Weg herrschaftsbildender Siedlung verwiesen. An allen Niederlassungen des Ordens im Reich ging jedoch der Schutz und Schirm und damit ein gewisses Besetzungs- und Nutzungsrecht fürstlicher und gräflicher Stifter-sippen und ihrer landesherrlichen Nachfolger niemals verloren. Denn im Deutschland der feudalen Klassenkirche ward die doch selbst wehrhafte Ritterbruderschaft als geistliche Korporation angesehen.

Mit der Wiederaufnahme der salisch-staufischen Konzeption eines Königsstaats mit neueren, moderneren Mitteln durch Ludwig den Bayern und eigenwilliger dann noch durch den Vierten Karl fiel ihm im Reich aber nun eine neue Rolle zu. War in seiner von den Landkomturen seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts vor allem in Süd- und Mitteldeutschland straff gelenkten Güterpolitik eine energische Konzentration zu beobachten gewesen, die nach den zufällig gehäuften Schenkungen der früheren Periode nun durch Zusammenlegung von Ordenshäusern, durch Gütertausch innerhalb der Ordensniederlassungen und dann Abtausch mit anderen Grundherren und immer reichere Käufe von der Akkumulation zur Agglomeration übergegangen war und so mit der Konzentration der Verwaltung auch die Verdichtung der Grundherrschaftskomplexe mählich erreicht hatte, so gab des Königs Gunst jetzt echte Herrschaftsrechte.

Die Markt- oder Stadt- und damit verbundene Halsgerichtsprivilegien »mit Stock und Galgen« schufen ihm jetzt Zentren jener Ämterbildung um Gericht, Nahmarkt und Verwaltung, die vor allem in den Zonen des Reiches Kristallisationskerne der Landesherrschaft werden sollten, in denen der Zerfall der *terra imperii* ein noch immer in vielerlei Personalbezogenheiten dem Reichsoberhaupt zugewandtes Vakuum hinterlassen, in dem Territorialgewalten sich erst langsam und in einem höchst differenzierten Spiel der Kräfte auszubilden begannen.

Hier, wo einst die *vis maxima regni* des Stauferstaates sich am stärksten geballt, wo seither kein »Land«, kein verflächter institutioneller Territorialverband reichslehenbarer Gewalt sich verfestigt, waren des Ordens Güter ja am stärksten verdichtet. Hier konnte er sich anschicken, selbst Landesherr zu werden, weil die Auflösung des Königslands auch sein Herrschaftspotential freigesetzt. Und hier gab der König ihm nun die Ansätze durch die notwendigen Regalien, nicht nur aus imperialer Reminiszenz und nicht – wie man in rein personengeschichtlicher Schau zu sehr betont – um der verpflichtenden persönlichen Bindung mancher Ordensgebietiger willen, sondern um den Orden als nutzbaren Rückhalt der Reichsidee territorial zu verfestigen, zu institutionalisieren wie eben die Königs- und werdenden Reichsstädte, wie die allein der königlichen Schirmvogtei unterliegenden Zisterzen, wie den schon in Vorformen der späteren Reichsritterschaft aus den noch ungefestigten Territorialverbänden sich emanzipierenden Niederadel oder andere solche dem König unmittelbar zugeordnete Gewalt-

ten auch. Denn nun sollte dieser Deutsche Orden im Reich instrumental gehandhabt werden in der Auseinandersetzung mit der Kurie ebenso wie im Ringen um die Dominanz des Königs gegenüber der Fürstengenossenschaft des Reiches.

Es ist kein Zufall, daß die Sachsenhäuser Appellation aus einer vom Interdikt gefreiten Ordenskirche erging im Beisein des Deutschmeisters – und daß des Hochmeisters Prokurator in Rom zugleich die Linie der päpstlichen Politik guthieß. Während in den Zonen institutionalisierter Flächenstaaten – vor allem in Niederdeutschland und im thüringisch-sächsischen Bereich – die Ordenskomture durch den immer ausgeprägteren landesherrlichen Schirm notwendig in den dualistischen Gegenlauf von Land und Herrschaft gerieten, hatte in den weiten herrschaftsschütterten Räumen der alten *terra imperii* die Territorialisierung des Ordens als Instrument des Königs begonnen, während indeß das ferne Ordensland des Hochmeisters und seiner Korporation in seine größte Epoche einzutreten begann als der kraftvoll blühende Landesstaat und die unerschütterliche Wirtschafts- und Kapitalvormacht des europäischen Nordostens. Wieder war es der wittelsbachische Kaiser, der nach einem ersten Anlauf 1328 im Jahre der gescheiterten Verständigung mit Avignon 1337 darum auch den Versuch unternahm, durch die Reichsbelehnung mit Litauen Hochmeister und Ordensstaat in eine institutionelle Bindung zum Reich zu ziehen – vergebens.

Als König Sigismund zweieinhalb Menschenalter später zu Konstanz abermals diese Frage aufwarf, waren diese Entwicklungslinien viel weiter auseinandergelaufen, die Gewichte aber ungleich stärker verschoben. Der Deutschmeister, der noch immer in der Stellung eines Generalprokurators und -visitators seit dem frühen 14. Jahrhundert im Rhein-Main-Gebiet mit dem Zentrum in Frankfurt-Sachsenhausen über etliche Ordenshäuser verschiedener Balleien als Kammergut verfügte, hatte sich in diesen im Wettlauf mit den ober- und westdeutschen Balleien mählich institutionalisiert – und damit auch den Prozeß der Verselbständigung gegenüber Hochmeister und Gesamtdorden notwendig vorgetrieben. Nicht minder aber waren die Ordenshäuser in den Prozeß der Ausbildung der landesherrlichen Gewalt gestellt worden. In ihm mußten Orden wie Meister mit der Zeit gehen oder erliegen, herrschaftliche Körper in der Herrschaftsentfaltung der Umwelt behaupten in Anlehnung an den Kaiser oder im Regionalismus der Evolution sich anderen eingliedern lassen. Das hieß zugleich aber auch die Herrschaftsgewalt abstimmen gegenüber dem Mitherrschaftsanspruch der eigenen Korporation: die der Landkomture gegenüber den Balleikapiteln und deren Ratsgebietigern, die des Deutschmeisters gegenüber dem Generalkapitel seines Gebiets und dem Rat der Landkomture. Und das hieß nicht minder: die Herrschaft des Meisters und des deutschen Gebiets insgesamt wahren gegenüber dem Hochmeister und seinen Gebietigergremien wie dem Großkapital der Gesamtkorporation und dazu noch gegenüber dem Ordensstaat und seinen wachsenden ständischen Kräften des Landes. Dies war nicht Egoismus, sondern Selbstbehauptung, in der Partner-

schaft sowohl wie in der Umwelt, ja auch in der Gemeinsamkeit des Ordens selbst – und zwar um dessentwillen.

Die Ordensgeschichte hat freilich seit der Kette jener Apologien des Herzogs Albrecht von Preußen nach der Säkularisierung des Ordensstaates immer wieder die Ansätze der Ordenspaltung gesucht und sie allesamt beklagt oder angeklagt. Und sie hat dabei nicht sehen wollen – was ich auf Grund weitergreifender Studien in der Zuspitzung dieses Vortrags und im Rahmen dieser Reihe zeigen möchte –, daß dies doch alles nur Spielarten sind in dem unabänderlich sich vollziehenden großen verfassungs- und sozialgeschichtlichen Prozeß von »Land und Herrschaft«.

Solange das preußische Ordensland nicht als Selbstzweck erschien, sondern die Ordensaufgabe des Heidenkampfes verkörperte, waren diese Ursprünge überlagert. Denn alles Ordensgut konnte und mußte diesem dienen. Schon seit der von der Kreuzzugsidee getragene – und sei es in den Spätformen adeligen und fürstlichen Wehrsports der jährlichen »Litauerreisen« –, von Wirtschaftskraft und Bevölkerungsdruck getriebene kolonialisatorische Strom nach dem Ordensland durch die furchtbaren Pestwellen jäh versickert und versiegt war, umgekehrt auch die Last offensiven Grenzschutzes sich zu mindern begann, hatte sich eine Wende im baltischen Raum abzeichnen begonnen. Nicht erst mit dem Ende des missionarischen Auftrags durch die Christianisierung Litauens 1396 aber, schon mit der Abschwächung des geistlichen Charakters im Zerfall des mittelalterlichen Ordo mußte jedoch einmal der ritterliche – der feudale – Charakter der geistlichen Korporation ein zunehmendes Übergewicht erlangen. Nicht allein in dem Gegenlauf des Hochmeister und Landmeistern entgegnetretenden Elemente kontrollierenden und mitbestimmenden Rates ihrer Kapitel und deren engeren Ausschüsse der Großgebietiger und Landkomture fand dies seinen Ausdruck, sondern ebenso in der Abschließung der einzelnen Körperschaften innerhalb des Gesamtordens. Zum anderen aber zwang die Selbstbehauptung im Kräftefeld der deutschen Territorien die einen ebenso dazu wie die anderen die Großmachtbildung der Jagiellonen und der *sacro egoismo* des Hauses Luxemburg. Zum Dritten schließlich mußte der unaufhaltsame Weg des korporativ beherrschten Ordenslandes zum Territorialstaat in einem Zeitalter wachsender ständischer Partnerschaft die Kräfte des Landes – des landgesessenen Adels wie der Städte – gegen die sich zumeist landfremd ergänzende Bruderschaft und ihren Obersten auf den Plan rufen.

Das Debakel von Tannenberg, das den Ruf der Unbesiegbarkeit und des sagenhaften Reichtums des Ordens nachhaltig zerstörte, hatte all diese Strömungen aufgewühlt. Sigismunds ungarische Hausmachtspolitik gegen Polen war im Hintergrund des großen Krieges gestanden, aber dann hatten die Wenzels- wie die Stephanskronen nur den Waffenstillstand vermittelt, an dessen Ende die Niederlage stand. Wenn der Luxemburger dann als Reichsvikar die deutschen Fürsten vergebens zu Hilfe für den »*schild der cristenheit*« aufrief, ging der wahlpropagandistische Effekt des Kandidaten bald in eine Politik des Königs über, der die Revision des Friedens mit der Revindi-

kation des Ordens für das Reich verbinden wollte. In Preußen zerrissen jetzt nicht nur die Spannungen zwischen Hochmeister und Großgebietigern die Einheit der Korporation. Der Prozeß gegen den auf dem Schlachtfeld fahnenflüchtigen Bannerträger des kulmländischen Adels ließ schon recht deutlich den Gegensatz zwischen dem Orden und den erstarkten landsässigen Gewalten erkennen, der zum Dominantakkord der preußischen Ordensgeschichte zwischen Tannenberg und Thorn und abermals bis hin zu jenem Palmarumabend 1525 werden sollte.

In Deutschland endlich, der Versorgungs- und Ergänzungsbasis des Ordenslandes, hatte der Deutschmeister 1414 – zu der Zeit, da das Konstanzer Konzil seine Beratung begann – die immensen materiellen und personalen Forderungen des Hochmeisters abgelehnt, seine Balleien seien in erster Linie dem Reiche pflichtig, da *»der orden eynen Romischen konige inn sin kammer gehore«*. Abgesichert war diese schroffe Absage durch den Schluß der *»gebietiger uwir gnaden gebietes inn der Baly zu Francken«*.

Denn der Deutschmeister, der nur über seine paar Kammerhäuser als eigene Machtgrundlage frei verfügte, hatte notwendige Anlehnung an die besitzkräftigste und im Kern der alten terra imperii entwicklungssträtigste seiner Balleien gesucht: die fränkische. Er hatte im Zeitalter der Hausmachtballung damit seine Hausmacht gefunden und ausgebaut. Noch war er mit dieser schütterten territorialstaatlichen Basis nicht Glied dieses Reiches. Die Genossenschaft der Fürsten, Grafen und Herren aber achtete ihn, den mächtigen Oberen des geistlich-ritterlichen Instituts, schon als einen der Ihren. Wohl vertrat er ihnen gegenüber auch das Ordenshaupt – zugleich jedoch diese seine eigene politische und territoriale Potenz.

Damit aber war ebenso unausbleiblich, daß das Reich diese Potenz auch materiell zu nutzen beanspruchte, wie daß eine Interessenkollision mit dem Ordensoberhaupt und seinem preußischen Ordensstaat und zugleich mit den anderen Balleien im Reich eintrat. Daß der Deutschmeister Konrad von Egloffstein 1396 erstmals allein aus einem einmütigen Wahlvorgang bestätigt werden mußte, gehörte ebenso in dieses Bild, wie daß er im gleichen Jahr zur Abdeckung der durch die ständigen Güterkäufe entstandenen gewaltigen Schuldenlast gegenüber dem Hochmeister diesem die nach Franken besitz- und personalstärkste Ballei verpfändete. Denn Elsaß-Burgund, dessen Landkomtur grafengleichen Rang genoß, konnte bei weiteren Autonomietendenzen dem Gebietsoberen ebenso gefährlich werden, wie es sich fortan dem Ordensobersten erfolgreich entzog und offen zum Reich tendierte.

Eben dieses Einbeziehen in das Reich hatte der römische König am Margarethentag 1415 erstmals für das ganze Ordensland angestrebt und bei aller verfrühten Freude der Reichsfürsten doch eine ausweichende, Reich, Kirche und Konzil umfassende Antwort erhalten. Neun Monate später ritten in seinem Auftrag darum die beiden vornehmsten Reichsfürsten Nordostdeutschlands, der Erzbischof von Riga und der

Markgraf von Brandenburg, auf der Marienburg ein. Sie brachten nichts weniger als das Ansinnen des Königs vor, der Hochmeister solle sich samt dem Orden »dem Reiche ergeben« und seine Lehen vom Reiche empfangen. Dafür wolle fortan dieses ihm Grenzen, Besitz und Privilegien garantieren und zugleich in der Zips ein neues Tätigkeitsfeld eröffnen. Vollwertiges, leistendes Glied des Reiches sollte der Ordensstaat so werden. Eine neue Entwicklungslinie tat sich auf.

Heinrich Kuchmeister erschrak freilich zu sehr vor der Interessenverquickung des römischen und des ungarischen Königs Sigismund und vor der Präokkupation des Konstanzer Schieds. Er wagte nicht die einseitige Lösung aus der Doppelunterstellung unter beide Häupter der Christenheit. Er wollte die mittelalterliche Tradition des geistlichen Ritterordens nicht verlassen, verstand vielleicht die Zeichen einer Zeit zu wenig, in der das Konzil schon die kirchliche Organisation des bekehrten Samaiten polnischen Bischöfen zusprach, in der bald der Pole Pawła Włodkowica (Paulus Wladimiri) des häretischen Stauferkaisers Schenkung von Heidenland an den Orden göttlichem Gebot und »*iuri gentium naturali*« widersprechend hinstellen sollte*).

Der Austrag im Konzil – begleitet von einer Reihe Direktverhandlungen und auf europäische Interventionen wiederholt verlängerter Waffenstillstände – verlief so letztlich ebenso im Sande wie die große Versammlung selbst. Der Hochmeister wollte auf keinen Fall sich dem allzu eigensüchtig dünkenden König ausliefern, den die Jagiellonen als Richter gerne anerkannten, und wollte lieber einen gemeinsamen Schied von Papst und König, Kardinälen und Reichsgliedern. Und Kurfürsten und Fürsten, bei denen der Deutschmeister ebenso eifrig warb wie bei Sigismund, stellten sich nun wiederholt scharf gegen den König, der erklärt hatte, »*er wel den orden under daz reich bringen oder er wel dez reichs darumb enperen*«, und hielten ihm vor, der Orden sei nicht pflichtig, seine Sache an ihn zu stellen.

In den im Spätsommer 1422 erneut ausbrechenden Krieg schickte Sigismund deshalb wohl als moralische Stütze das Reichspanier, wohl flammte auch durch die geschickte diplomatische Agitation des Hochmeisters und das rege Werben des Deutschmeisters, der die Kräfte seiner Balleien und Kammerhäuser schier überspannte, in dem von den Hussiten bedrohten Reich eine heftige politische Anteilnahme auf. Der Feldzug aber war schon im Anlauf erstickt, weil dem Orden das Geld für die Werbung ausging, und die mühsam genug aufgebrauchten 2000 Spieße kamen zu spät und blieben ohne Sold, weil das Land inzwischen den Abschluß des Friedens von Meldensee erzwungen, der den preußischen Ständen nun das Widerstandsrecht bei Vertragsbruch zur Pflicht machte.

Jene starken Emotionen, die in Deutschland noch einmal sich gezeigt, mußten folgerichtig jetzt eine starke Empörung über den Friedensschluß auslösen. Faktisch

*) Vgl. hierzu den vorhergehenden Vortrag von F. SEIBT und neuerdings den Aufsatz von K. GÓRSKI, »Ostatnie Słowo« Pawła Włodkowica o zakonie krzyżackim z roku 1432, in: ZAPISKI HISTORYCZNE Tom XXIX, 2 (1964), S. 151–170.

jedoch geschah nichts – außer daß einzelne Reichsfürsten für ihre Auslagen sich an deutschen Ordenshäusern schadlos hielten, was den Deutschmeister, der dem Traktat mehr als sechs Monate seine Zustimmung verweigert und erst nach des Königs Einlenken in Lublau unterzeichnet hatte, nur zu noch engerer Anlehnung an das Reichsoberhaupt zwang.

Denn den oberdeutschen Balleien, vor allem der fränkischen Hausmacht des Gebietsoberen, hatten solche Zugriffe die Gefahr erhellt, für Preußen haftbar gemacht zu werden. Längst war ja das Verhältnis der Leistungen umgekehrt, die im 14. Jahrhundert so reichlich aus dem Ordensland nach Deutschland geflossen und den Ausbau der Territorialherrlichkeiten und Grundherrschaften ermöglichten. Wohl gaben die Häuser im Reich bei Kriegsnot willig bis über die Grenzen ihrer materiellen Kraft. Schon 1413 aber war Egloffstein die Reichsfürsten um Hilfe gegen solch Überfordern seiner Balleien durch den Hochmeister angegangen und hatte sich im Folgejahr dann auf die Zuordnung zu des Königs Kammergut berufen. Daß er fortan ebenso Pfanddeckung aus den preußischen Kammerballeien forderte wie der elsässische Landkomtur aus seinen Subsidien für den Ordensobersten, war wohl ordnungsgesetzlich fundiert. Die nicht minder in den Ordensgesetzen verankerte selbstverständliche Hilfe für Preußen ward jetzt aber mit Bedingungen verknüpft: Symptom für die stete Lockerung der alten Bindungen.

Seit nun jedoch der politische Kurs des Ordenslandes mehr und mehr an die Stände gebunden wurde, als Paul von Rusdorf nach dem verlorenen Krieg den Frieden gewann und das Land in die politische Verantwortung für den Territorialstaat – des Hochmeisters schon mehr als des Ordens – einbezog, wuchs die Entfremdung. Die innere Bindung des Reichs an das ferne Ordensland war merklich dünner geworden und der Preußens an das Reich fehlte eine echte institutionelle Grundlage, die der Hochmeister verweigert, während der Orden im Reich – deutschen wie preußischen Gebiets – sich immer stärker in dieses einbezogen sah. Dadurch aber ward nun auch die sozialgeschichtliche Evolution vordergründiger.

Wohl wirkte – wie immer in der Geschichte – durch den ganzheitlichen Anschein die ideologische Fundierung des Ordens in fortschreitender Pervertierung zur Fiktion noch lange nach. Immer härter aber wurden nun die Konturen. In den preußischen Konventen dienten »Ritterbrüder« noch immer in den Formen der *vita communis* des mittelalterlichen klösterlichen Ordo, in strenger liturgischer Zucht, in hartem militärischen Dienst, dürftig genug versorgt, gekleidet und gerüstet vom jeweiligen Komtur, der sie zu unbedingtem Gehorsam einsetzte, auch wenn dieser nicht selten selbst eine oft bedenkliche Eigenwirtschaft trieb, letztlich eine Besatzungstruppe an brennender Grenze und in unbotmäßigem Land.

Von den oberdeutschen Kommenden aus aber herrschten »Deutsche Herren«. Dieser am Ende des 14. Jahrhunderts auftauchende Terminus, den die Umwelt rasch

und die ältere Bezeichnung sogar zeitweilig überlagernd aufnahm, war der durchaus sinnfällige Ausdruck des gesellschaftsgeschichtlichen Wandels. Hier waren schon seit dem 14. Jahrhundert doch kleinere Kommenden nicht einmal mehr mit einem ritterlichen Komtur besetzt, größere Komplexe nur mit zwei, höchstens drei bis vier Ordensgliedern. Der oberdeutsche Ordensritter war territorialer Grundherr, der vom festen Ordenshaus aus über Land und Leute gebot. Sein Ordenspriester dagegen kam in krassem sozialen Abstand dem weltgeistlichen Kaplan gleich, zählte zum klerikalen Proletariat jener »Mietlinge, denen die Schafe nicht gehören« (Joh. X, 12). Der Komtur war Herr wie der freie Ritter und die selbstbewußt auf den Reichstagen neben dem Deutschmeister auftretenden schwäbischen und fränkischen Landkomture waren Landesherren, die sich mit Grafen und Edelfherren messen konnten, den Prälaten der großen Reichsstifter gleichgeachtet. Hier dachte man darum selbständiger, handelte territorialpolitisch, war in das vielschichtige Feld der Kräfte verflochten, das Entscheidungen verlangte, in denen die Hierarchie und die Korporation des Ordens wohl Rückhalt boten, die auf der Kommende, im Rat der Ballei und am Fürstenhof aber ein hohes Maß an Verantwortungsfreudigkeit voraussetzten.

Auch das innere Verhältnis zum Reich und den vielgestaltigen Entwicklungsmöglichkeiten seiner Territorienwelt war so ganz anders bei diesen Deutschen Herren – beider Gebiete, vor allem aber in Oberdeutschland – als bei den Ritterbrüdern im preußischen ständischen Territorialstaat und im baltischen Herrenland. – Die niederdeutschen Herren wiederum sahen sich in den weit engeren Wirkungskreis gestellt, den die zunehmende Entfaltung der landesherrlichen Gewalt ihnen ließ. Sie kamen auch aus einer materiell sehr viel bescheideneren Adelswelt, weil dieses Landesfürstentum nicht den Ausgleich der schmäler werdenden Grundrenten durch herrschaftliche Auflagen erlaubte, kamen zu einem nicht unbedeutenden Anteil auch aus den großstädtischen Patriziaten.

Die dem Ordensland zuströmenden Herren aus Oberdeutschland jedoch, selbst wenn sie nur zum kleinen Teil den dortigen Balleien beigetreten und abgestellt, in der Mehrzahl aber unmittelbar in preußische Konvente aufgenommen worden waren, brachten von den väterlichen Rittersitzen ein sehr viel stärker dem heimisch-politischen Reichsempfinden und Herrschaftsgefühl verhaftetes Bewußtsein mit als ihre niederdeutschen Ordensbrüder. Ihre Väter, Vettern und Brüder fanden sich ja schon zu mancherlei adeligen Einungen gegen landsässigmachende fürstliche Tendenzen zusammen. Sie waren in den Orden getreten, weil er ihnen den Aufstieg zu herrschaftlichen Stellungen bot. Sie stemmten sich darum jetzt heftig gegen den neuen Kurs des Landesherrn-Hochmeisters, gegen ein Ständetum, das diese Herrschaft gefährdete und das den Ordensstaat vom Reich zu lösen drohte, dem sie zutiefst verbunden waren.

Der Ausbau des ständischen Territorialstaats widersprach letztlich dem Geist der Ordensverfassung. Der Orden schickte sich an, in seinem eigenen Land die Idee zu

verlassen, auf der er beruhte. Wenn sich jetzt plötzlich eine zunehmende Opposition der oberdeutschen Gebietiger und Komture gegen den Hochmeister und seinen rheinischen (= niederdeutschen) Anhang zeigte, so war dies ebenso wie in Livland nicht Ausdruck landsmannschaftlicher Rivalität, sondern eines Abringens einer mehr traditionalistischen und einer mehr realpolitischen Richtung. Das soziologische Axiom, daß die politische Vorstellung des einzelnen von der Umwelt seiner ständischen und regionalen Herkunft geprägt war, wirkte sich im Orden eben jetzt in dem Moment aus, in dem er sich vor Entscheidungen gestellt sah, die nicht nur seine territoriale, sondern seine ganze Wesensexistenz betrafen. Der als rückschlägig-konservativ erscheinende Zug, der in der Fraktionierung im Preußen der Ära Rusdorf schließlich einen Proporz der »*geczungen*« in den Schlüsselstellungen erzwang, entsprach diesem anderen Verständnis der Ordensidee, die sich jetzt zugleich in den Dualismus von Kaiser und Reich wie in die Behauptung gegenüber der jagiellonischen Großmacht wie vor die unausweichliche Lösung der Herrschafts- und das hieß Staatsordnung im Dreieck Hochmeister, Korporation und Stände gestellt sah.

Aber hatte der Orden nicht längst die Idee verlassen, nach der er angetreten – weil eben die Zeit diese Idee überlebt hatte? War nicht ein Gutteil der personalen und materiellen Hilfe, war nicht vor allem die emotionale Zuneigung, der er sich bislang erfreute, Ausfluß jener durch den ganzen abendländischen Kulturkreis gehenden idealistischen Bewegung einer Erneuerung des Rittertums zwischen veränderten gestaltenden Kräften, die in manch spielerischer Übersteigerung im »Herbst des Mittelalters« einmal zu dem Urteil verleitet hat: »Eine müde Aristokratie belacht ihr eigenes Ideal« (J. Huizinga) – und die doch ein sehr ernst zu nehmender Zug europäischer Sozialgeschichte ist? Von den von Kirche und Kaiser verworfenen Zusammenschlüssen des Niederadels bis zu den neue Gesellschaftskriterien heraufführenden Stiftungen neuer weltlicher Ritterorden durch Kaiser, Könige und Fürsten geht dieser Trend – und er konnte doch an dem in der Hochzeit des Rittertums entstandenen geistlichen Ritterorden nicht spurlos vorübergehen.

Immer deutlicher erlag er so vor allem – so sehr seine aktive Rolle noch immer als Anspruch auf Hilfe von Kaiser und Reich herausgestellt war – einer Tendenz, die ihn passiv zum Versorgungsinstitut der Ritterschaft stempelte. Der ritterbürtige Niederadel glaubte, auf ihn ein traditionsgesättigtes, geradezu legitimes Anrecht zu besitzen. Er, in dem das Kreuzzugsideal noch lebendig schien, galt der Ritterschaft lange schon weit mehr als allgemein die aristokratische Kirche des Heiligen Reiches – die man an dessen Ende einmal als deren Fideikommißmasse bezeichnen würde – als ein von Geburt zukommendes Institut mit sicheren Möglichkeiten sozialen Aufstiegs. Und dieses possessorische Empfinden paarte sich mit dem Bewußtsein, hier noch immer die vorzüglichste Ausdrucksform einer Lebenswelt zu finden, um deren ethische Regeneration die Zeit rang.

Der Pervertierung der Idee aktiver *hospitalitas* jener ritterlichen Genossenschaft vor Akkon zu dem, was König Sigismund »ein zuflucht des adelß vnser deutschen nacion«, was man dann auf dem Freiburger Reichstag von 1484 und seither bis zum glücklosen Ende immer wieder »dez armen adelß dutscher nation spital vnd vffenthalt« nennen sollte, war man sich dabei ebenso wenig bewußt wie der Entleerung der Ordensgelübde – voran des der Armut – im Leben der Deutschen Herren wie in der fürstlichen Hofhaltung auf der Marienburg.

Die Idealisierung des Ordens, die noch im 14. Jahrhundert für Kaiser und Reichsfürsten unterschwelliges psychologisches Motiv ihres so betonten Wohlwollens gewesen, war nun zum propagandistischen Motiv geworden und in dem zornigen Eifer Sigismunds, sich als »dez ordens obirster« zu sehen, lag vielleicht nicht wenig von der Tendenz, es hierin dem Großmeister des Garter oder des Goldenen Vlieses gleichzutun.

Und dabei erlag der Orden in diesen Formen von Materialismus und Feudalismus ebenso wie in denen der herrschaftlichen Behauptung doch gar nicht einfach den treibenden Kräften der Zeit – er ging vielmehr mit ihnen und ihren Forderungen nach *reformatio in capite et membris*, nach ständischer Erneuerung auch des staatlichen Lebens. Seine Kraft reichte nicht mehr aus für jene Ansinnen erneuten Einsatzes in der Abwehr der Heiden, um derentwillen 1429 noch einmal Ritter und Schiffskinder das Kreuzbanner auf den Zinnen von Orsowa aufgepflanzt. Diese, seine eigentliche Idee vermochte er nicht mehr zu erfüllen. Und dem seit Tannenberg sich auftuenden Problem seiner Bindung an das Reich konnte er ebenso wenig gerecht werden. Solange die letztlich so notwendige kaiserliche Hilfe jederzeit in Verpflichtung und Druck umzuschlagen drohte, mußte der Hochmeister einer klaren Interpretation ausweichen. Denn alle Energie des Ordens mußte jetzt allein auf die Behauptung gerichtet bleiben: am Ostseestrand auf den Erhalt des Ordenslandes in feindlicher Umwelt, im Reich auf die Sicherung des Ordensgutes durch eine aktiv der passiven Territorialisierung begegnende Politik des Deutschmeisters und seiner fränkischen Hausmacht. Notwendig mußte diese aber die Interessendivergenz beider Ordenszweige bis zum Zerreißen vergrößern.

Noch waren die vielfachen knisternden Brüche verborgen hinter der Fiktion unerschütterlicher Einheit des Ordens. Aus hierarchischer Autorität forderte der Hochmeister Leistungen für des Ordens Land, das doch der Korporation insgemein gehörte, die keine persönliche Herrschaft kannte. Kraft hierarchischer Kontrolle alles Ordensgutes waren die Rechte der Meister wie der Gebiete und Gebietiger eng verklammert. Um des helfenden Rates willen vollzogen sich so Gegenkontrolle und Eingriffe. Das Gemeingefühl im weißen Mantel, Dienst am Orden für die unverwandt zur Schau getragene gleiche Idee in doch vielfach sich kreuzenden Interessenströmen, das stets wache Ideal geistlicher Bruderschaft einer kommensorierenden Ein-

heit überlagerten noch feudale wie schon offenkundig politische Elemente. Aber die Realitäten mußten doch unüberhörbar ihr eigenes Recht fordern – in Preußen die des Landes wie der Landesherrschaft, im Reich die der Territorialität.

Passiv hieß das Letztere: In den institutionellen Flächenstaaten war die politische Kraft der einzelnen Balleien und Ordenshäuser maßgeblich bestimmt durch ihre wirtschaftliche und mehr noch durch ihre innere Geschlossenheit, mit der das Interesse der Korporation gegenüber der Herrschaft vertreten war, die auf Grund ihrer Schirmvogtei dieses Potential zu nutzen suchte. Die unausweichlich in den Gegenlauf der Stände des Landes gegen dessen Herrn einbezogenen Landkomture und Komture konnten deshalb nur dort eine respektable Stellung erringen, wo dieses Potential ihrer meist über mehrere Territorien verstreuten Besitzungen oder deren Ausmaß im Landesstaat in Verbindung mit dem Rückhalt an Deutschmeister und Orden wie an beiden Hauptern der Christenheit ein selbstbewußtes Handeln erlaubte und so Mitstände und Landesherrn zur Rücksicht zwang. Ausmaß, herrschaftliche Entfaltung und überterritorialer Zusammenhalt des Ordensguts auf der einen, Geschlossenheit und Kraft von Land und Herrschaft auf der anderen Seite bestimmten damit ebenso die Stellung der Balleien gegenüber den landesherrlichen Gewalten wie gegenüber Gebiet und Orden.

Aktiv aber mußte in den Zonen ungeschlossener Territorialität der Ausbau eines institutionellen Personenverbandsstaats den Deutschmeister und seine fränkische Hausmacht ebenso wie die südwestdeutschen Balleien so sehr in das Kräftefeld von Kaiser und Reich verflechten, daß für Forderungen Preußens – auch wenn sie namens des Gesamtordens geschahen – kein Raum blieb. Denn allein auf dieses Potential konnte der Deutschmeister dann eine Politik abstützen, die die noch immer vielfach und demonstrativ wiederholten – und doch gerade deshalb nur auf dem Pergament stehenden – Privilegien des Ordens auch zugunsten der schwächeren Balleien realisierte, indem er kraft seines hierarchischen Amtes Ansprüche darauf erhob.

Das (territoriale) Meistertum ward damit politischer Rückhalt seines Meistertums. Angesichts der Verfassungsentwicklung des Jahrhunderts aber mußte dies zugleich heißen: die persönliche Zuordnung zum römischen König wandeln in eine formelle Eingliederung in die ständische Reichsfürstengenossenschaft. Dies war vom Kaiser bislang allein – vergebens – dem Hochmeister und Gesamtorden geboten worden. Wollte man nun aus »des römischen Königs Kammer« in die Session des Reichstags gelangen, bedurfte man eher der Hilfe der Fürsten, die den Deutschmeister doch schon als ihresgleichen ansahen – und die seine Leistungskraft für das Reich brauchten.

In den Hussitenkriegen, die immer härter die Balleien deutschen Gebiets trafen und ihre Mittel banden, ward dies alsbald evident. Nachdem der Hochmeister den wiederholten Anforderungen des Reiches nur zögernd und mittelbar nachgekommen

war, nahm der große Frankfurter Reichsanschlag von 1431 nun erstmals den Meister in deutschen Landen mit 50 Gleven direkt in Anschlag, erst im Nachtrag aber – und mit auffallender geographischer Bezeichnung – den »Hohmeister von prussen« (!) mit weiteren 400.

Der im gleichen Jahr um Litauens Autonomie entbrennende Krieg hat nicht nur diese schwachen Ansätze zunichte gemacht, Hochmeister und Ordensland nun vielleicht doch institutionell an das Reich zu binden. Von Sigismund zur Entlastungsoffensive gedrängt, um Polen von den Helfern der Hussiten zu isolieren, von Kaiser und Fürsten dann völlig im Stich gelassen, hat der Hochmeister Paul von Rusdorf vor der unverhüllten Abfalldrohung seiner preußischen Stände kapitulieren und jene Folge von Verträgen schließen müssen, die fortan gegenüber der siegreichen Krone Polen jegliche Mitsprache von Kaiser und Reich, Papst, Kardinalskolleg und Konzil ausschlossen und damit das Ordensoberhaupt seiner traditionellen Anlehnung beraubten. Die verzweifelten diplomatischen Aktionen, die lautstarken Demonstrationen, der Orden sei »des hilgen reiches merklich gelit«, änderten letztlich daran nichts. In dem ausgebluteten, von der Geldnot erwürgten Land sah sich der neue Hochmeister Konrad von Erlichshausen alsbald dazu gezwungen, die Korporation aus dem Spiel und Widerspiel von persönlicher Herrschaft des Hochmeisters und ständischer Genossenschaft des Landes abzurängen. Dem Orden sollte in seinem Land bald kein echter Raum mehr bleiben.

Das in seiner Ohnmacht erbitterte diplomatische Abringen nach Lentschitz und Brest hat aber nun die bisher gezeigte Entwicklung verschärft – und offengelegt. Die Präsentation jener – nach neuen Indizien glaube ich sagen zu können: zweifellos – gefälschten oder zumindest aufbereiteten Orselnschen Statuten im Frühjahr 1437, die dem den Friedenschluß negierenden Deutschmeister gegenüber dem Hochmeister und seinen Gebietigern ein äußerstes Maß an Eingriffsrecht im Ordensland gaben und sogleich von Kaiser und Konzil bestätigt wurden, waren der Gegenschlag des deutschen und des hierin mit ihm zusammengehenden livländischen Gebiets gegen solch drohenden Verlust des Ordenslandes, waren Opposition um des Gesamtordens, seines Gutes und seiner Idee willen. Erstmals aber war dabei auch dem Deutschmeister unmittelbar ein kaiserlicher Brief erteilt worden.

Der große »*simulator et dissimulator multarum rerum*«, der im Remter nun eine entschlossene preußische Territorialpolitik betrieb, konnte dies wohl überbrücken. Er bekam außenpolitisch sogar noch einmal Luft, weil mit der Thronbesteigung Friedrichs III., der weder Böhmen noch Ungarn besaß, die Ostorientierung des Reichsoberhauptes wegfallen sollte. Der jetzt wiederholt an ihn gerichteten Ladung zum Reichstag aber widersetzte er sich wie seine Vorgänger und ließ nach der dringenden Aufforderung zur Stellungnahme 1445 seine Gebietiger und Bischöfe wiederum gutachten, sie wollten »bei der römischen Kirche und dem römischen Reiche bleiben«, nicht aber »unter das Reich« kommen.

War damit abermals König Sigismunds Frage im Konstanzer Dom gestellt und innerpolitisch mit gutem Grund abgelehnt worden, so fand sie jetzt eine Antwort von seiten des Deutschmeisters. Denn die seit geraumer Zeit ins politische Bewußtsein getretene Verselbständigung von Meistertum und Meisteramt, die im Streit um die Orselnschen Statuten die Hilfe von Kaiser und Nationalkonzil gefunden, war in der Beilegung dieses Verfassungskonflikts durch den Franken Erlichshausen keineswegs zum Stillstand gekommen. Den untergründig mit mancherlei Winkelzügen geführten Kampf endete erst der Tod des Hochmeisters und die Neuredaktion aller Ordensbücher von 1442 brachte im Gleichgewicht von Legislative und Gegenkontrolle eher einen Kompromiß zugunsten des Deutschmeisters. Seine Neuwahl 1443 verursachte erneut tiefgreifenden Streit, da wieder nur ein Elekt zur Bestätigung vorgeschlagen wurde, wogegen sich der zum Einlenken bereite Ordensoberste wenigstens für die Zukunft sichern wollte.

In diesem Moment schloß jedoch der neue Deutschmeister Eberhard von Stetten, formal durchaus auf dem Boden der Regel, die ihn erst jüngst erneut verpflichtet, *»der gebietiger rat zu folgen«*, 1444 zu Horneck einen Vertrag mit der Ballei Franken, der diese künftig mit dem Meistertum institutionell engst verbinden, den Meister aber für diesen Verbund ebenso wie generell für sein Meisteramt gegenüber Gebiet und Orden allein an den Rat der Balleigebietiger binden sollte. Nicht gegenüber den Landkomturen seines Gebiets war Stetten diese Verpflichtung eingegangen. Er hatte sich jetzt auf die reale Basis seines Oberstgebietigeramtes zurückgezogen, auf die Union seiner Kammerhäuser mit der fränkischen Ballei, und hatte diese seine Hausmacht ordensrechtlich institutionalisiert. Und diese Hausmacht hatte sich dabei berechtigt erklärt, für das ganze Gebiet zu sprechen und zu handeln. Ordensrechtlich gründete sich das Meisteramt nun auf dieses gedoppelte Meistertum. Reichsrechtlich war damit der Kern einer Leistungsträgerschaft gesichert. Land und Herrschaft waren in einer der Struktur des Ordens in Deutschland gegebenen ausbaufähigen Form gefunden.

Gegenüber dem Ordensland bedeutete dies einen sehr wesentlichen Unterschied. Dort war die dem Lande Preußen entgegentretende Herrschaft des Ordens gespalten in Hochmeister und Korporation. Sie stellte den Hochmeister, der als Landesherr persönlich die Huldigung der Stände empfing, heraus als Exponenten der ihr Samtrecht behauptenden Bruderschaft und band ihn an die Mitbestimmung seines Gebietigergremiums. Sie stellte ihn damit zwischen Land und Korporation und zwang ihn, um des Territorialstaats Preußen willen die Korporation auszuschalten oder um der Korporation willen die Kräfte des Landes niederzuhalten. Land und Herrschaft zerrieben sich in diesem Dreieck und das Land war des landfremden Ordens müde – nicht des Landesherrn –, während Polen vor der Tür stand.

Dem Deutschmeister dagegen stand kein Land, kein Anspruch eines Untertanenverbandes gegenüber. Wohl hatte er sich statt dem Rat der Balleioberen dem eines

Ausschusses seiner territorialen Hausmacht verpflichtet. Aber er hatte dabei den Weg offen gehalten, in gravierenden allgemeinen Fragen noch immer den Schied einiger oder aller Landkomture herbeizuführen und so die Gesamtkorporation seines Gebiets anzurufen. So viel Gefahr die Verengung auf einen Machtkern auch künftig in sich bergen mußte – und barg –, diese Entwicklung blieb doch in den Bahnen der korporativen Ordensidee und ihrer bestimmenden Elemente hierarchischer Autorität – und zugleich im zeitgemäßen Gegenpendel von Rat und Hilfe der Reichs- und Territorialverfassung des deutschen Spätmittelalters. Land und Herrschaft hießen hier noch immer: Meister und engere oder weitere Korporation in Verbund und Gebiet. Aber die Herrschaft hatte sich nun eben innerhalb dieser Korporation in diesem Verbund institutionalisiert, ohne daß sie auf ein weltliches Land Rücksicht nehmen mußte.

Noch ein Drittes aber hatten diese Vorgänge deutlich erhellt: Der aus dem Auffassungswandel von der ritterlichen Heidenkampf- und Hospitalgenossenschaft zum Versorgungsinstitut des deutschen Niederadels resultierende teilhaberische Anspruch der deutschen und vor allem oberdeutschen Ritterschaft auf den Orden, seine Existenz und seine Führung hatte in echter Sorge um diese Basis zu sprengender Aktion geführt. Der korporative Gegenlauf gegen den Hochmeister in den Orselschen Statuten entsprang nicht Rivalitäten oder Egoismen, sondern der Furcht vor der entkräftenden Minderung des mit seinen eigenen Aufgaben schon übermäßig belasteten Ordensguts im Reich durch die Forderungen des preußischen Territorialstaats, der sie doch immer offenkundiger für seinen eigenen Erhalt und nicht um der so sehr herausgestellten gemeinsamen Ordenssache willen erhob.

Und dieser Widerstand stieß schließlich auch dort auf das landsmannschaftlich ausgeprägte Verständnis einer traditionalistischen Richtung von Ordensbrüdern, die nicht nur die gleiche Sorge um den Bestand ihrer Konvente angesichts der ständischen Entwicklung des Ordenslandes trieb. Des Deutschmeisters Schritt im Verbund mit den Franken hinwiederum war solchen Sorgen geschickt freiwillig entgegengekommen, indem er sich stärker in eine ständisch-korporative Partnerschaft verstrickte und den oberdeutschen Herren damit Sicherheit gegen weitere Verkümmern von Ordensgut bot.

Eine Vielzahl von Strömungen kreuzte und traf sich so in diesem Dezennium der Ordensgeschichte nach 1435. Noch immer war die Idee der Einheit selbstverständliches Gemeingut. In der aufklaffenden Unvereinbarkeit von Ordensgeist und ständischem Territorialismus hatte das Hornecker Kapitel von 1444 aber nun in einer dem deutschen Verfassungsleben zeitgemäßen Form die institutionelle Verbindung von Herrschaft und Korporation gesucht und gefunden, als Rückhalt jener dualistischen Partnerstellung des Gebiets gegenüber dem Hochmeister – und zugleich in der reichischen Entwicklungslinie. Das in den Regeln von 1442 verankerte Vertragsrecht

des Deutschmeisters mit fremden Mächten konnte dies nur verstärken. Und seine bedingungslose Unterstellung unter den römischen König 1446 in dem schon angezogenen, durch das herkömmliche Ausweichen des Hochmeisters vom Hofgericht zur Rota erneut entstandenen Jurisdiktionsstreit des Hochmeisters mit seinem Land war so nur folgerichtig. Noch gehörte das deutsche Gebiet nicht zu Kaiser und Reich, aber es stellte sich unter den König und suchte die Einbindung in das Reich – und ging damit bewußt einen anderen Weg als das Ordensoberhaupt und sein renitenter preußischer Staat.

Daß der Schied des Kaisers gegen den »Preußischen Bund« schließlich 1453 den längst glimmenden Brand auflodern ließ, war unausbleiblich. Als er am Ende der endlosen dreizehn Jahre kraftlos in sich zusammenfiel, war das Ordensland um die Hälfte gemindert und in seinem verbleibenden Rest vor die gleichen innerpolitischen Probleme gestellt wie bisher. Das Band aber, das es seit dem Tag von Rimini mit der *monarchia imperii* verbunden, war endgültig zerschnitten. Denn der zweite Thorner Frieden hatte Preußen – nicht Livland und nicht den Orden beider Gebiete im Reich – in ähnlichen Formen an die Krone Polens gebunden wie es einst der Staufer dem Reiche zugeordnet: Die jegliches Lehenrecht umgehende Union hatte neben dem Papst den Polenkönig anstatt des Kaisers zum »*caput et superior*« des Hochmeisters in Preußen gemacht, der zu persönlicher Gefolgschaft und Huldigung verpflichtet war. Aller Einsatz des Ordens gegen die Heiden – seine ureigenste Aufgabe also – sollte folgerichtig fortan nun unter dem weißen Adler Polens statt unter dem schwarzen des Reiches geschehen. Die Ordensgemeinschaft, die noch immer korporativ die Landesherrschaft über den nun eindeutig nationalstaatlichen und ständischen Territorialstaat Preußen behauptete, sah sich durch den Zwang zur Aufnahme des Halbteils polnischer Ritter in ihrer völkischen Einheitlichkeit bedroht – und widersetzte sich darum erfolgreich allein dieser Klausel des durch ein Halbjahrhundert so hart umkämpften Vertragswerks.

Die tiefe, entscheidende Wende, die dies in der Geschichte des Ordens markiert, hat sich zunächst in der Entwicklung seines reichischen Teils noch nicht so deutlich abgezeichnet. Bis weit über ihre Kraft hatten dort die Balleien beider Gebiete dem Ordensland Gut und Blut gegeben und mehr noch sich mit der Abdeckung der Schulden- und Söldnerlast überfordert, die der allseits verlassene Hochmeister rücksichtslos ihnen aufbürdete. Von Kaiser und Reich war keine aktive Hilfe mehr gekommen. Der Fall Konstantinopels hatte den Schatten des Halbmonds über das Abendland geworfen, und der weiße Schild der Christenheit mit dem schwarzen Kreuz stand nicht mehr gegen ihn und sollte nun gar künftig von Polen gehandhabt werden.

Es war darum nur folgerichtig, daß das Reich seit 1466 den Deutschmeister und seine Balleien ebenso wie die hochmeisterischen Kammergüter in Deutschland in seinen Anschlag zog – soweit sie nicht von den schirmenden Landesherren ausgezogen

wurden. Dann aber hat die ungemein geschickte Politik der drei süddeutschen Deutschmeister Lentersheim, Neipperg und Grumbach es in dieser Epoche vermocht, noch einmal den Territorialbestand des Meistertums erheblich zu verdichten und, darauf gestützt, reichspolitisch den Gefahren landesherrlichen Dominats wie nicht minder wachsenden Autonomiebegehrens der mittel- und westdeutschen Balleien zu wehren – bis der Reichsfürstenbrief vom 16. September 1494 endlich den »*Meister teutschen ordens in teutschen und welschen landen*« mit den Regalien belehnte*). Nun sah er sich mit all seinen im eigentlichen Regnum deutscher Nation liegenden Besitzungen als »*getrewer furst des heiligen reiches*« in der Reihe der vornehmsten Prälaten – nicht Bischöfe – in dessen ständische Genossenschaft aufgenommen. Und damit war er jetzt gesichert. Der Schritt, den Salza und alle seine Nachfolger vermieden, war getan, was sich seit den Tagen des Wittelsbacher Kaisers abgezeichnet, vollzogen: Der Deutschmeister mit den Balleien »*unter ine gehorig*« war leistendes Glied des Reiches. Und er war vollzogen worden, weil Neipperg und Grumbach es verstanden hatten, sowohl das Klasseninteresse des Niederadels an seinem *spitale* wachzuhalten und damit Kaiser und Reich für die Ritterschaft zu engagieren, als durch rückhaltlose materielle Gefolgschaft für den Türkenkrieg auch die Idee des Ordens wieder sinnfällig und zeitgerecht zu reaktivieren.

Mochte die Basis dieses noch immer fürstlichem Schirm unterworfenen Reichsprälaten mit dem Meisterkreuz auch noch so schmal sein – sie war jetzt reichs- wie ordensrechtlich fundiert, das Meistertum Kern einer echten Potenz für das Meisteramt.

Und dies sollte des Ordens einziger Rückhalt werden, als er seit der Wahl fürstlicher Hochmeister 1498 und dann durch die bedenkenlose Hausmachtspolitik Markgraf Albrechts von Brandenburg – den sein Biograph Hubatsch völlig verzeichnet hat – in die letzte Krise seiner Existenz gestellt ward. Denn nun – jede weitergehende Darstellung würde den Rahmen dieser Stunde und ihres Themas sprengen – war es der Deutschmeister, der nach dem noch einmal mit äußerster Anstrengung geförderten verlorenen Revanchekrieg dem skrupellosen Ehrgeiz des Fürst-Hochmeisters begnnete, als dieser Preußen dem Orden bereits verloren, bevor noch ein lutherischer Prädikant das Land betreten. Er hat Albrechts immer verworreneres Finassieren schließlich geendet und ihn aus dem deutschen Gebiet und den durch Verpfändungen und Reichsanschlag schon eng damit verbundenen Kammerballeien ausgekauft. Er hat Idee und Existenz der Institution so erhalten, als dieser 1525 das säkularisierte Herzogtum Preußen von Polen zu Lehen nahm, als Gotthard Ketteler 1561 ihm mit Livland folgen mußte. Die Linie, die seither von dem ersten *Administrator Hochmeisteriums Deutschen Ordens in Preußen* Walter von Cronberg ausgeht, die eine neue und in

*) Der VOIGT nach dem verlorengegangenen Codex von Jaeger noch bekannte, in der Literatur seither umstrittene und teilweise bestrittene Reichslehenbrief findet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichsregistratur, Band X/1, Folio 23r.

ihrem Eigengewicht keineswegs unbedeutende, sondern ungemein reizvolle Epoche der Ordens- und Reichsgeschichte eröffnet, diese Linie war nur möglich durch das Abstützen auf das Reichsfürstentum des Deutschmeisters und auf energische reformerische Anpassungen der Gestalt des Ordens an die Folgerungen einer gewandelten Welt. Sie war möglich, weil es dieser – Hermann von Salza kongeniale – Neuschöpfer des Ordens verstand, abermals mit allen politischen und moralischen Kräften der Zeit zu gehen und so den Kaiser auf die Fiktion der unverlierbaren Ordensidee zu verpflichten.

Die Entwicklung von 1525 bis zu dem heute noch existenten religiösen Orden mit dem traditionsschweren Namen der »Brüder des Deutschen Hauses St. Mariens zu Jerusalem« ist wiederum von mancherlei Brüchen gekennzeichnet, von neuen, tiefgreifenden sozial- wie verfassungsgeschichtlichen Wandlungen in vier Jahrhunderten. Aber sie beginnt nicht mit dem Auseinanderfall in der letzten hektischen Epoche der Geschichte des Gesamtordens im Zeitalter der Reformation. Sie senkt eine autochthone Wurzel bis in jene Tage, da die ersten Schenkungen für die junge Spitalgenossenschaft in Deutschland geschahen. Und sie hat hinter dem bergenden weißen Ordensmantel nach den Feudalgesetzen von Rat und Hilfe wie Schutz und Schirm, im materialistischen Wandel der Gesellschaft, in mancherlei Spielarten von Land und Herrschaft wie in Partnerschaft und Hausmachtbildung sich voll entfaltet in jenem drängenden Säkulum, da die Welt im Zeichen des Konzils zu Konstanz gestanden.